

Sitzung des Gemeinderates vom 1. Juli 2021, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister - Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane - Schöffen;
STOFFELS, JOST Anita (ab Punkt 4 der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung), BRÜLS,
HOFFMANN (ab Punkt 2 der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung), MARÉCHAL, RAUW Manfred,
POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN, RAUW Vanessa - Ratsmitglieder;
KEIFENS - Generaldirektorin.

Abwesend: MIESEN, HAEP - Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen und geschlossenen Sitzung: Abänderung

Punkt 1. Annahme des Protokolls der Sitzung vom 03.06.2021

STROMNETZ

Punkt 2. Erneuerung der Stromnetzbetreiber: Öffentlicher Bewerberaufruf der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH

FINANZEN

Punkt 3. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2021 des Wassersektors - Rechnungsjahr 2020 und Festlegung des Wasserpreises

Punkt 4. Vereinszuschüsse: Zusatzdotation der DG im Rahmen der Basisdotation der anerkannten Vereine

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 5. Gemeindepachtland: Annahme einer Kündigung: Erbgemeinschaft Ludwig VELZ, KRINKELT

Punkt 6. Veräußerung einer Parzelle in ROCHERATH an Herrn Lukas BOCKLANDT aus WIRTZFELD

Punkt 7. Anlegen eines Bürgersteigs in der Ortschaft KRINKELT: Erwerb von Geländeteilstücken

Punkt 8. Neugestaltung des Dorfkerns MÜRRINGEN im Rahmen des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung: Gewährung einer Gerechtsame zugunsten der Parzelle Nummer 349L für die Verrieselung und das Verlegen einer Abwasserkanalisierung

UMWELT

Punkt 9. Beitritt zum Pfand-Bündnis „Alliance pour la Consigne/ Statiegeldalliantie“

JUGEND

Punkt 10. Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2021-2022: Genehmigung

PERSONAL

Punkt 11. GEMEINDEPERSONAL: Ausschreibung der Stelle eines Brigadiers im Rang C.1.

FRAGEN

Punkt 12. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen und geschlossenen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 29 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über die Notwendigkeit folgenden Punkt in der öffentlichen Sitzung zu behandeln:

GEMEINDEPERSONAL: Ausschreibung der Stelle eines Brigadiers im Rang C.1.;

BESCHLIESST einstimmig, folgenden Punkt 11 in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

GEMEINDEPERSONAL: Ausschreibung der Stelle eines Brigadiers im Rang C.1.

und in der Tagesordnung der geschlossenen Sitzung zu streichen. Die Nummerierung der Tagesordnung der öffentlichen und geschlossenen Sitzung wird entsprechend abgeändert.

Punkt 1. Annahme des Protokolls der Sitzung vom 03.06.2021 (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 03.06.2021 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 03.06.2021 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

STROMNETZ

Punkt 2. Erneuerung der Stromnetzbetreiber: Öffentlicher Bewerberaufruf der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH (D.K.Nr. 813)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 14.12.2000 über die Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.10.1985, insbesondere Artikel 10;

Aufgrund des Dekrets vom 12.04.2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, insbesondere Artikel 10 über die Bezeichnung der Netzbetreiber und die Notwendigkeit, dass die Gemeinden einen öffentlichen Bewerberaufruf mit transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien organisieren;

Aufgrund der Bekanntmachung bezüglich der Erneuerung der Bestimmung der Betreiber von Verteilernetzen für Strom und Gas, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 16.02.2021 durch den Minister für Energie;

In Erwägung, dass die Bestimmung von Strom- und Gasnetzverteilern im Jahr 2023 ausläuft und dass die Gemeinde einen Bewerberaufruf organisieren muss, um die Betreiber für eine Periode von 20 Jahren neu festzulegen;

In Erwägung, dass die Gemeinden den Bewerberaufruf gemeinsam organisieren dürfen;

In Erwägung, dass das Mandat des aktuellen Netzbetreibers für maximal 20 Jahre ab dem Tag nach dem Ende des vorigen Mandats erneuert werden kann, wenn keine regelmäßige Kandidatur eingereicht wird;

In Erwägung, dass die Gemeinden der CWaPE bis spätestens zum 16.02.2022 per Einschreibebrief einen neuen Kandidaten zur Betreibung des Stromnetzes auf ihrem Gebiet vorschlagen müssen;

In Erwägung, dass weder im Dekret vom 12.04.2021 noch im Erlass der Wallonischen Regierung oder in der oben erwähnten Bekanntmachung Kriterien definiert werden, die bei der Auswahl des Netzbetreibers Anwendung finden müssen;

In Erwägung, dass laut Bekanntmachung der CWaPE bezüglich der Erneuerungsprozedur, die Netzbetreiber lediglich die Bedingungen zur Bezeichnung erfüllen müssen und über die technischen und finanziellen Kapazitäten zur Betreibung des Netzes verfügen müssen;

In Erwägung, dass die Gemeinden objektive und nicht-diskriminierende Kriterien festlegen müssen, die es erlauben, den besten Kandidaten zur Betreibung des Verteilernetzes auf ihrem Gebiet zu bestimmen;

In Erwägung, dass die Kandidaturen der Netzbetreiber bis Oktober 2021 vorliegen müssen, damit die Gemeinden die Kandidaturen analysieren, anhand der definierten Kriterien vergleichen und ggf. die Kandidaten zu ihren Angeboten befragen können, bevor sie einen begründeten Beschluss fassen und diesen der CWaPE fristgerecht per Einschreibebrief zum 16.02.2022 zustellen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zur Bezeichnung eines Stromnetzbetreibers für den Zeitraum vom 27.02.2023 bis 26.02.2043 wird durch die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH ein gemeinsamer öffentlicher Bewerberaufruf organisiert;

Artikel 2. Die beigefügten Kriterien zur Auswahl des Stromnetzbetreibers sind integraler Bestandteil des Beschlusses und werden genehmigt;

Artikel 3. §1 Die Frist zur Einreichung der Kandidaturen der Stromnetzbetreiber wird auf Freitag, den 15.10.2021 um 12.00 Uhr festgelegt. Die Kandidatur ist per Einschreiben (der Poststempel zählt) oder gegen Empfangsbestätigung zu hinterlegen im Rathaus BÜLLINGEN, Hauptstraße 16, 4760 BÜLLINGEN;

§2 Die an diesem Aufruf beteiligten Gemeinden behalten sich das Recht vor die Kandidaten anzuhören oder Fragen zur Erläuterung ihres Bewerbungsdossiers zu stellen. Die Frist zur Einreichung der weiterführenden Erläuterungen wird durch das Kollegium festgelegt;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

Artikel 5. Der Beschluss und der Aufruf werden auf der Webseite der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH veröffentlicht und den Netzbetreibern der Wallonischen Region (AIEG, AIESH, ORES Assets, RESA und REW) zur Kenntnis gebracht.

FINANZEN

Punkt 3. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2021 des Wassersektors - Rechnungsjahr 2020 und Festlegung des Wasserpreises (D.K.Nr. 830 und 484.394)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des wallonischen Dekretes vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere in Bezug auf die neue Tarifierung und Fakturierung des Wassers ab dem 01.01.2005, so wie abgeändert;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung und die Erstellung eines einheitlichen Kontenplans des Wassersektors in der Wallonischen Region, so wie abgeändert;

Nach Durchsicht des Kontenplans 2021 (Rechnungsjahr 2020), woraus der tatsächliche Kostenpreis für die Wasserversorgung hervorgeht;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Kontenplan 2021 des Wassersektors der Gemeinde BÜLLINGEN wird aufgrund der Jahresrechnung 2020 angenommen;

Artikel 2. Das Resultat dieses Kontenplans ergibt einen tatsächlichen Kostenpreis für die Trinkwasserversorgung von 2,65 €/m³;

Artikel 3. Der Tarif für die Wasserlieferung wird auf 2,65 € pro m³ zuzüglich 6% Mehrwertsteuer festgelegt und ist gültig für den Wasserverbrauch ab dem 01.01.2022;

Artikel 4. Vorstehender Beschluss wird dem Kontrollausschuss für Wasser zwecks Gutachten und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt;

Artikel 5. Beim Wirtschaftsministerium der Wallonischen Region ist die Erhöhung des Wasserpreises zu beantragen;

Artikel 6. Der Beschluss wird entsprechend der Bestimmungen von Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und allen Anschlussnehmern und Verbrauchern individuell zur Kenntnis gebracht.

Punkt 4. Vereinszuschüsse: Zusatzdotations der DG im Rahmen der Basisdotations der anerkannten Vereine (D.K.Nr. 484)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 8 Absatz 1 des Krisendekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26.04.2021;

Aufgrund des Artikels 35 und des Abschnitts 4 Kapitel 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der Mitgliederzahlen des Jahres 2019 bzw. 2020 für die Vereine, die im Jahre 2019 noch keine Tätigkeit vorweisen konnten, erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushalt 2021 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

In Erwägung der Anmerkungen von Ratsfrau Anita JOST, wonach dieser Zuschuss besser zur Reaktivierung der Vereine nach der Corona-Krise hätte eingesetzt werden können;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Zusatzdotations an die Sportvereine wird gemäß der nachstehenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 103.400,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Sportverein	Mitgliederzahl	50 € pro aktives Mitglied
1	Aero- und Modellclub Feuervogel	63	3.150,00 €
2	Billard-Club Eifelkugel	19	950,00 €
3	FC Grün-Weiß Büllingen	251	12.550,00 €
4	Kgl. Honsfelder Sportverein	202	10.100,00 €
5	KFC Rocherath	232	11.600,00 €
6	KSK Manderfeld	25	1.250,00 €
7	Schachfreunde Wirtzfeld	102	5.100,00 €
8	Reit-, Fahr- und Zuchtverein Büllingen	109	5.450,00 €
9	St. Eligius Schützen Büllingen	42	2.100,00 €
10	St. Johannes Schützen Rocherath-Krinkelt	26	1.300,00 €
11	Skiclub Manderfeld	20	1.000,00 €
12	TSV Büllingen	90	4.500,00 €

13	TSV Honsfeld	95	4.750,00 €
14	TV Manderfeld	158	7.900,00 €
15	TSV Rocherath 1970	267	13.350,00 €
16	Eifeler Wanderverein Hünningen-Büllingen	75	3.750,00 €
17	Wanderfreunde Mürringen	80	4.000,00 €
18	Amateurfußball Rocherath	36	1.800,00 €
19	Amateurfußball Mürringen	29	1.450,00 €
20	Amateurfußball SV Manderfeld	30	1.500,00 €
21	Show Dancer's	86	4.300,00 €
22	Treesche Showdance	31	1.550,00 €
	TOTAL	2.068	103.400,00 €

Artikel 2. Die Zusatzdotations an die Amateurkunstvereine wird gemäß der nachstehenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 30.950,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Verein	Mitglieder	50 € pro aktives Mitglied
1	Gesangverein Büllingen	28	1.400,00 €
2	Gesangverein Mürringen	22	1.100,00 €
3	Gesangverein Hünningen	20	1.000,00 €
4	Gesangverein Honsfeld	27	1.350,00 €
5	Kirchenchor Krewinkel	18	900,00 €
6	Gesangverein Manderfeld	28	1.400,00 €
7	Kirchenchor Rocherath-Krinkelt	19	950,00 €
8	Gesangverein Wirtzfeld	26	1.300,00 €
9	Canto Allegro, Mürringen	22	1.100,00 €
10	Melody-Chor, Rocherath	22	1.100,00 €
11	Musikverein Büllingen	36	1.800,00 €
12	Musikverein Mürringen	39	1.950,00 €
13	Musikverein Hünningen	30	1.500,00 €
14	Musikverein Honsfeld	37	1.850,00 €
15	Musikverein Wirtzfeld inkl. La Recherche	13	650,00 €
		21	1.050,00 €
16	Musikverein Rocherath-Krinkelt	34	1.700,00 €
17	Musikverein Manderfeld	36	1.800,00 €
18	Spielmannszug Mürringen	35	1.750,00 €
19	Spielmannszug Büllingen	20	1.000,00 €
20	Theaterverein Mürringen	27	1.350,00 €
21	Theaterverein Rocherath	31	1.550,00 €

22	Theaterverein Wirtzfeld	28	1.400,00 €
	TOTAL	619	30.950,00 €

Artikel 3. Die Zusatzdotation an die Karnevalsgesellschaften wird gemäß der nachstehenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 14.850,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Verein	Mitglieder	50 € pro aktives Mitglied
1	KG Rocherath-Krinkelt	54	2.700,00 €
2	KG Mürringen	89	4.450,00 €
3	KG Hünningen	38	1.900,00 €
4	KG Büllingen	24	1.200,00 €
5	KG Manderfeld	33	1.650,00 €
6	JGV Manderfeld	59	2.950,00 €
	TOTAL	297	14.850,00 €

Artikel 4. Die Zusatzdotation an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie Interessengemeinschaften wird gemäß der nachstehenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 9.200,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Verein	Mitglieder	50 € pro aktives Mitglied
1	Verkehrsverein Manderfeld	51	2.550,00 €
2	Werbeverein Wirtzfeld	29	1.450,00 €
3	VoG Alte Kirche Hünningen	8	400,00 €
4	Verschönerungsverein Honsfeld	12	600,00 €
5	Verschönerungsverein Rocherath	14	700,00 €
6	Dorfverein Holzheim	25	1.250,00 €
7	IG Büllingen	45	2.250,00 €
	TOTAL	184	9.200,00 €

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 5. Gemeindepachtland: Annahme einer Kündigung: Erbgemeinschaft Ludwig VELZ, KRINKELT (300,00 Ar) (D.K.Nr. 506.361:573.23)

DER RAT;

Nach Durchsicht des nachstehenden Antrages vom 26.05.2021 auf Rückgabe der angeführten Gemeindepachtlandparzelle: Erbgemeinschaft VELZ, c/o Herr Jean-Luc VELZ, wohnhaft in Weywertz, Champagner Straße 8, 4750 BÜTGENBACH für 300,00 Ar Gemeindepachtland, gelegen in KRINKELT, Gemarkung 6 Flur C Nr. 403 (tlw.), am Ort genannt „Auf dem Weyersief“;

In Erwägung, dass es angebracht ist, das Kollegium mit der Neuzuteilung dieser Pachtlandparzelle zu beauftragen;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Antrag der Erbgemeinschaft Ludwig VELZ auf Rückgabe des Gemeindepachtlandes wird angenommen;

Artikel 2. Das Kollegium wird beauftragt die Neuzuteilung beziehungsweise die neue Zweckbestimmung dieser Parzelle vorzunehmen.

Punkt 6. Veräußerung einer Parzelle in ROCHERATH an Herrn Lukas BOCKLANDT aus WIRTZFELD (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Ratsbeschlusses vom 28.01.2021, mit welchem entschieden wurde, die Parzelle gelegen in ROCHERATH, Gemarkung 5 Flur D Nr. 373b öffentlich zu veräußern;

In Erwägung, dass der Verkauf der o.e. Parzelle einer Bekanntmachung vom 12.03.2021 bis zum 12.05.2021 unterzogen wurde;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 18.04.2021 von Herrn Lukas BOCKLANDT, wohnhaft in Wirtzfeld, Zur Holzwarche 34, 4761 BÜLLINGEN, mit welchem dieser den Erwerb der Gemeindeparzelle gelegen in ROCHERATH, Gemarkung 5 Flur D Nr. 373b beantragt;

In Erwägung, dass der Geländepreis auf 30,00 €/m² festgelegt wurde;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Antrag von Herrn Lukas BOCKLANDT vom 18.04.2021 (inklusive Einverständnis mit den Verkaufsbedingungen);
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeindeparzelle gelegen in ROCHERATH, Gemarkung 5 Flur D Nr. 373b, mit einer Gesamtfläche von 682m², wird freihändig an Herrn Lukas BOCKLANDT, wohnhaft in Wirtzfeld, Zur Holzwarche 24, 4761 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 20.460,00 € veräußert;

Artikel 2. Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten des Ankäufers;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 7. Anlegen eines Bürgersteigs in der Ortschaft KRINKELT: Erwerb von Geländeteilstücken (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.07.2016 über den Ausbau von Bürgersteigen (so u.a. in der Ortschaft KRINKELT);

In Erwägung, dass die Arbeiten fertig gestellt sind und die endgültigen Angaben der erforderlichen Landentnahmen vorliegen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des Projektautors Francis SCHMITZ vom 15.03.2021 mit der Aufstellung der erforderlichen Landentnahmen;
- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees vom 23.04.2021, mit welchem der Preis pro m² auf 30,00 € im Wohngebiet mit ländlichem Charakter abgeschätzt wurde;
- Einverständniserklärung von Herrn Oswald JANSEN vom 14.05.2021;
- Einverständniserklärung der Eheleute Edgard und Marina JANSEN-FICKERS vom 14.05.2021;
- Einverständniserklärung von Herrn Dieter JANSEN vom 29.05.2021;
- Auszug aus der Katasterkarte und Mutterrolle;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf nachstehender Geländeteilstücke zu den angeführten Preisen in der Gemarkung 6 (KRINKELT) Flur C, so wie diese im Vermessungsplan des Projektautors Francis SCHMITZ vom 15.03.2021 eingetragen worden sind:

- **Landentnahme Nr. 1** (12 m² groß, entnommen aus der Parzelle Nr. 232g), zum Gesamtpreis in Höhe von 360,00 €, von Herrn Oswald JANSEN, wohnhaft in Krinkelt, Am Trog 2, 4761 BÜLLINGEN;
- **Landentnahme Nr. 2**, (56 m² groß, entnommen aus der Parzelle Nr. 232h), zum Gesamtpreis in Höhe von 1.680,00 €, von Herrn Dieter JANSEN, wohnhaft in 4960 MALMEDY, Rue du Rond-Thier 14;
- **Landentnahme Nr. 3**, (33m² groß, entnommen aus der Parzelle Nr. 237a), zum Gesamtpreis in Höhe von 990,00 €, von den Eheleuten Edgard und Marina JANSEN-FICKERS, wohnhaft in Krinkelt, Am Trog 4, 4761 BÜLLINGEN;

Artikel 2. Alle in Artikel 1 erwähnten Landentnahmen werden nach erfolgtem Ankauf ins öffentliche Eigentum der Gemeinde integriert. Das Katasteramt wird damit beauftragt, die in Artikel 1 erwähnten Landentnahmen vom privaten Gemeindeeigentum ins öffentliche Eigentum zu übertragen;

Artikel 3. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt. Vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 4. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche von Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 5. Der Kaufpreis, sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 421/71158 getragen.

Punkt 8. Neugestaltung des Dorfkerns MÜRRINGEN im Rahmen des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung: Gewährung einer Gerechtsame zugunsten der Parzelle 349L für die Verrieselung und das Verlegen einer Abwasserkanalisierung (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.02.2021 mit welchem eine Immobilientransaktion im Rahmen des KPLE zwecks Neugestaltung des Dorfkerns in MÜRRINGEN durchgeführt wurde;

In Erwägung, dass am 18.06.2021 die o.e. Immobilientransaktion veraktet wurde;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veraktung seitens der V.o.G. Dorftreff MÜRRINGEN, c/o Herr Alfons VELZ, angemerkt wurde, dass es sinnvoll wäre, im notariellen Akt einen Passus einzufügen, welcher besagt, dass „zu Lasten des von der Gemeinde erworbenen Geländes (siehe vorerwähnten Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2021) eine Gerechtsame für die Verrieselung des auf der Parzelle Nr. 349L (Dorfsaal: alte Katasternummer 349g) anfallenden Regen- und Oberflächenwassers, sowie eine Gerechtsame für das Verlegen einer Abwasserkanalisierung (ebenfalls zugunsten der Parzelle Nr. 349L) gewährt und festgelegt wird“;

In Erwägung, dass der genaue Verlauf der anzulegenden Verrohrungen und Kanäle noch nicht genau definiert werden kann und dass dies erst nach Fertigstellung der Arbeiten am neuen Dorfsaal geschehen wird;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zu Lasten des von der Gemeinde erworbenen Geländes (siehe vorerwähnten Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2021) wird eine Gerechtsame für die Verrieselung des auf der Parzelle Nr. 349L (Dorfsaal: alte Katasternummer 349g) anfallenden Regen- und Oberflächenwassers, sowie eine Gerechtsame für das Verlegen einer Abwasserkanalisierung (ebenfalls zugunsten der Parzelle Nr. 349L) gewährt und festgelegt;

Artikel 2. Der genaue Verlauf der anzulegenden Verrohrungen und Kanäle wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss tritt rückwirkend zum 18.06.2021 in Kraft und bildet integraler Bestandteil des Ratsbeschlusses vom 25.02.2021.

UMWELT

Punkt 9. Beitritt zum Pfand-Bündnis „Alliance pour la Consigne/ Statiegeldalliantie“ (D.K.Nr. 637)

Der Rat,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass illegale Müllentsorgung für unsere Gemeinde wie für viele andere Gemeinden ein immer größer werdendes Problem darstellt;

In Erwägung, dass die meisten dieser Abfälle, die die Straßenränder, Wege, Plätze, Wiesen und Schienen beschmutzen und damit Schadstoffe für die Umwelt hervorrufen, Getränkedosen oder Plastikflaschen sind;

In Erwägung, dass es in unsere Verantwortung als Behörde liegt, wirksam gegen diese Umweltverschmutzung und Beeinträchtigung des Ortsbildes vorzugehen;

In Erwägung der begrenzten Ressourcen;

In Erwägung, dass die öffentliche Sauberkeit in der Zuständigkeit der kommunalen Behörde liegt;

In Erwägung, dass Einwegbehälter aus Plastik oder Aluminium (Getränkedosen) ca. 40 % des in der Natur aufgefundenen Abfallvolumens ausmachen;

In Erwägung der großen Anstrengungen, die von der Gemeinde BÜLLINGEN bereits zur Reduzierung der Müllmengen und der Bekämpfung des Problems der illegalen Müllentsorgung unternommen werden;

In Erwägung, dass Abfälle - insbesondere Metall- und Kunststoffabfälle - eine Gefahr für Tiere darstellen;

In Erwägung, dass das Pfandsystem für Plastikflaschen und Getränkedosen die öffentliche Sauberkeit verbessert, die Auswirkungen auf die Umwelt und die Tiergesundheit eingrenzt, sortenreine Sammelmengen steigert, hochwertigeres Recycling ermöglicht und so eine Kreislaufwirtschaft fördert;

Aufgrund, dass das System bereits in 39 Ländern und Regionen der Welt Anwendung findet und beispielsweise im Nachbarland DEUTSCHLAND äußerst gut funktioniert;

In Erwägung, dass die Partner des Pfand-Bündnisses „Alliance pour la consigne / Statiegeldalliantie“ folgende Ziele verfolgen:

- eine strukturelle Lösung für das Problem der Verschmutzung durch Plastikflaschen und Getränkedosen von Straßen, Plätzen, Straßenrändern, Stränden, Flüssen und Meeren;
- eine faire und ehrliche Lösung, die den Bürgern und Kommunen die Kosten abnimmt und die Erzeuger stärker in die Verantwortung für den Abfall nimmt;
- ein Modell des Wertstoffmanagements, das wirklich zirkulär ist;

In Erwägung, dass das Pfand-Bündnis „Alliance pour la consigne/Statiegeldalliantie“ die Regierungen der Regionen FLANDERN, BRÜSSEL und der WALLONIE auffordert, das Pfandsystem für alle Plastikgetränkflaschen und Getränkedosen einzuführen;

In Erwägung, dass in den NIEDERLANDEN und BELGIEN bereits 1120 Verbände und Kommunen dem Pfand-Bündnis „Alliance pour la consigne/Statiegeldalliantie“ beigetreten sind, darunter 65 % der flämischen Gemeinden und 36 % der Gemeinden der Wallonischen Region wie z.B. die Gemeinden SOUMAGNE, OLNE, AWANS, BAELEN, PLOMBIERES, DISON, WAIMES, BOUSSU, COLFONTAINE, LES BONS-VILLERS, BERTOGNE, COUVIN, MANHAY, NEUFCHATEAU, MARTELANGE, SAINT-GILLES, KOEKELBERG, JETTE, LONTZEN, BÜTGENBACH, usw.;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN tritt dem Pfand-Bündnis „Alliance pour la consigne/Statiegeldalliantie“ bei, als Zeichen der Unterstützung für das Projekt eines Pfands auf Getränkedosen und Plastikflaschen;

Artikel 2. Der Beschluss ist der Interkommunalen IDELUX Environnement sowie der regionalen und föderalen Regierung zu übermitteln.

JUGEND

Punkt 10. Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2021-2022: Genehmigung (D.K.Nr. 485.12 und 624.2)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit, insbesondere Kapitel 2 Abschnitt 3;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Nach Durchsicht des Leistungsauftrags über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022 wird genehmigt und ist integrierender Bestandteil des Beschlusses;

Artikel 2. Vorstehender Beschluss ist der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Verwaltungsrat der VoG Infotreff informationshalber zuzustellen;

Artikel 3. Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Leistungsauftrags beauftragt.

PERSONAL

Punkt 11. GEMEINDEPERSONAL: Ausschreibung der Stelle eines Brigadiers im Rang C.1. (D.K.Nr. 311.2 und 397.2172)

DER RAT;

Aufgrund des Stellenplanes sowie des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals;

Aufgrund von Artikel 112 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass der Brigadier zusammen mit dem Bauleiter die Arbeiten koordiniert und die Arbeiter anweist;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ab dem 01.05.2022 wird die Stelle eines Brigadiers im Rang C.1. im definitiven Stellenplan für offen erklärt;

Artikel 2. Der Rat legt fest, die Stelle des Brigadiers im Rang C.1. über ein Beförderungsverfahren zu besetzen;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beförderungsverfahrens beauftragt.